

# **Geschäftsordnung**

## **Beirat für Menschen mit Behinderung**

### **Bezirk Marzahn-Hellersdorf von Berlin**

Der vom Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf berufene Beirat für Menschen mit Behinderung gibt sich auf der Grundlage des BA-Beschlusses 0065/VI vom 15.03.2022 und des § 30 Abs.3 LGBG folgende Geschäftsordnung:

- 1. Grundlagen und Zielsetzung des Beirates**
- 2. Mitgliedschaft**
- 3. Schwerpunkte der Arbeit**
- 4. Organisation der Arbeit**
- 5. Geschäftsführung**

#### **1. Grundlagen und Zielsetzung**

Auf Grundlage des Gesetzes zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Land Berlin vom 27.September 2021 zugleich **Artikel 1, Gesetz über die Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderungen (Landesgleichberechtigungsgesetz – LGBG)** verkündet im GVBl. für Berlin, Nr. 73. S. 1167 vertritt der Beirat für Menschen mit Behinderung Marzahn-Hellersdorf die Interessen aller im Bezirk Marzahn-Hellersdorf lebenden und arbeitenden Menschen mit Behinderung und ihrer Familien.

- Der Beirat wirkt in Zusammenarbeit mit den/der Behindertenbeauftragten darauf hin, dass jegliche Diskriminierung von Menschen mit Behinderung im Bezirk abgebaut und so die partielle gesellschaftliche Ausgrenzung von Menschen mit Behinderung überwunden wird. In dieser Zielsetzung sollen vor allem die Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen verbessert und die Gleichstellung gewährleistet werden.
- Der bezirkliche Beirat arbeitet mit dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderung zusammen.
- Der Beirat kann Verantwortungsträger sowie Entscheidungsträger des Bezirksamtes und anderer bezirklicher Institutionen als Gäste einladen, wenn es aus der Themenlage der Beiratssitzung erforderlich sein sollte. Demgegenüber kann der Beirat selbst für Sitzungen in Ausschüssen der BVV und in andere bezirkliche Gremien Vertreterinnen benennen und entsenden sowie Stellungnahmen zu Anfragen des Bezirksamtes und der BVV abgeben.

## 2. Mitgliedschaft

Die Beiratsmitglieder mit Stimmrecht werden auf Vorschlag des/der Behindertenbeauftragten für Menschen mit Behinderungen durch das Bezirksamt für die Dauer der Wahlperiode der BVV (5 Jahre) berufen und der BVV in geeigneter Form zur Kenntnis gegeben.

### Stimmberechtigte Mitglieder

- Von den Behindertenorganisationen, Einrichtungen und Verbänden delegierte Vertreterinnen sowie Bürger.innen, die berufen sind und sich für Menschen mit Behinderung einsetzen
- Bezirksbeauftragte/r für Menschen mit Behinderung

### Mitglieder mit beratender Stimme

- Behindertenpolitische Sprecher der vertretenen Parteien bzw. Fraktionen (eigene Fraktionsentscheidung)
- Weitere VertreterInnen von Verbänden und Vereinen ohne Stimmrecht

**Neue Mitglieder** werden auf Antrag aufgenommen, wenn die einfache Mehrheit der an der Abstimmung beteiligten Beiratsmitglieder dafür votiert. Das neue Mitglied muss sich zu den Grundlagen und den Zielsetzungen des Beirates bekennen. Zum Mitglied des Beirates können Personen berufen werden, die mindestens 18 Jahre alt sind und ihren Wohnsitz oder Arbeitsort in Marzahn-Hellersdorf haben.

Die Anzahl der vom Bezirksamt zu berufenden Mitgliedern wird entsprechend Festlegung und Beschlussfassung des Bezirksamtes (derzeit **maximal 15** Personen) begrenzt.

Die Anzahl der Mitglieder mit beratender Stimme wird auf **maximal 6 Personen** begrenzt.

Auf Antrag kann die Mitarbeit im Beirat beendet werden.

Die stimmberechtigten Mitglieder verpflichten sich zur Teilnahme an den Sitzungen des Beirates. Kann das namentlich benannte Hauptmitglied nicht teilnehmen, ist ein/e entsprechende/r Vertreterin der Organisation ohne Stimmrecht zu delegieren.

Das Bezirksamt kann aus wichtigem Grund, z.B. bei nachhaltiger Störung der Beiratsarbeit Mitglieder nach ihrer Anhörung abberufen. Die Anhörung kann schriftlich erfolgen – in diesem Fall ist eine Frist für die Antwort festzulegen. Bei fehlender Rückmeldung wird der Verzicht vermutet.

Eine Abberufung kann ebenfalls aufgrund anhaltender Untätigkeit erfolgen. Als anhaltende Untätigkeit wird das unentschuldigte Fehlen bei zwei aufeinander

folgenden Sitzungen von berufenen Mitgliedern und deren Vertretung angesehen (Ausnahme Langzeiterkrankung). Über die Abberufung entscheidet der Beirat zeitnah.

Das Ausscheiden aus persönlichen Gründen (Verzicht) ist der Geschäftsstelle mitzuteilen.

Bei Ausscheiden von Mitgliedern durch Abberufung oder Verzicht hat unverzüglich eine Nachberufung zu erfolgen.

Beiratsmitglieder haben grundsätzlich jeweils nur eine Stimme.

Beschlüsse des Beirates bedürfen der einfachen Mehrheit der zur Beiratssitzung anwesenden Mitglieder.

Die Sitzung des Beirates ist beschlussfähig, wenn 50 Prozent der stimmberechtigten Beiratsmitglieder anwesend sind.

### **3. Inhaltliche Arbeit**

Der Beirat berät und unterstützt den oder die Behindertenbeauftragten sowie das Bezirksamt in allen für den Bezirk relevanten behindertenpolitischen Angelegenheiten, vor allem zur Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Dies ist im § 30 des Berliner Landesgleichberechtigungsgesetzes (LGBG) geregelt. Der Beirat unterrichtet das Bezirksamt über die/den Bezirksbeauftragte/n für Menschen mit Behinderung von Problemen behinderter Menschen im Bezirk und unterbreitet eigene Vorschläge und Empfehlungen zu deren Lösung.

Die aus diesen Beratungen resultierenden Beschlüsse werden dem Bezirksamt sowie dem Fachausschuss für Menschen mit Behinderung der BVV zur Kenntnis gegeben.

Zu Beginn des jeweiligen Jahres stellt der Beirat einen Arbeitsplan auf, der als Arbeitsgrundlage gilt. Er kann auch in Schwerpunkttätigkeiten definiert sein.

Einmal jährlich ist dem Bezirksamt über die Arbeit des Beirates für Menschen mit Behinderung in schriftlicher Form Bericht zu geben.

Der Beirat hat das Recht zu unterschiedlichen Problemlagen die Öffentlichkeit zu informieren sowie öffentlichkeitswirksame Aktionen durchzuführen, sofern die Notwendigkeit solcher Maßnahmen seitens der einfachen Mehrheit der Beiratsmitglieder gesehen und unterstützt wird.

Auf der Internetseite des Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderung sind alle Angaben des Beirates und der Träger der bezirklichen Behindertenarbeit veröffentlicht.

Ergänzungen können jederzeit vorgenommen werden. Kontaktaufnahme durch weitere Träger/Vereine ist ausdrücklich erwünscht. Der Beirat kann Pressemitteilungen über die Geschäftsführung veröffentlichen.

#### **4. Organisation des Beirates**

Gremien des Beirates:

- 1) Vorsitzende/r
- 2) 1. Stellv. Vorsitzende/r
- 3) 2. Stellv. Vorsitzende/r (optional)
- 4) Geschäftsführer/in (Bezirksbeauftragte/r für Menschen mit Behinderung)  
zugl. Finanzverantwortlichkeit
- 5) Schriftführer/in (i.d.R. Mitarbeiter/in Beauftragten Büro oder ein Mitglied des Beirates)

Der Beirat tagt in max. 10 Sitzungen pro Jahr entsprechend den aktuellen Themenplanungen in öffentlicher Sitzung. I.d.R. findet diese jeweils am zweiten Montag jeden Monats unter Einhaltung einer Sommerpause statt.

Aus wichtigem Grund (z.B. Pandemiebedingt) kann diese in eine nichtöffentliche Sitzung umgewandelt werden.

Außerordentliche Sitzungen können bei Bedarf von allen stimmberechtigten Mitgliedern angeregt werden. Dabei bedarf es eine Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Geschäftsführung des Beirates lädt hierzu rechtzeitig und gesondert ein.

Die Sitzung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Die Leitung kann übertragen werden.

Über den Inhalt der Sitzungen insbesondere über alle Beschlüsse wird ein Ergebnisprotokoll erstellt und durch die Geschäftsführung allen Beiratsmitgliedern rechtzeitig zur nächsten Sitzung für dessen Bestätigung zugestellt.

#### **5. Geschäftsführung**

Mit der Geschäftsführung des Beirates wird der/die Bezirksbeauftragte für Menschen mit Behinderung des Bezirksamtes beauftragt. Die Geschäftsstelle sichert in Einvernehmen des / der Vorsitzenden den reibungslosen Ablauf sowie die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, regelt die rechtzeitige Zustellung von Einladungen und

Informationen und koordiniert bzw. leistet technisch-organisatorische und auf ausdrücklichen Wunsch auch inhaltliche Unterstützung für die Arbeit des Beirates.

Im Auftrag der/des Vorsitzenden bzw. ihrer/seiner Stellvertretung kann die Geschäftsführung den Beirat nach außen vertreten sowie die Leitung von Sitzungen übernehmen. Die Geschäftsstelle arbeitet der/dem Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung vor der jeweiligen Sitzung die erforderlichen Materialien zur Tagesordnung zu.

Im Briefverkehr zur direkten Außenvertretung des Beirates durch den Vorsitzenden bzw. ihrer/seiner Stellvertretung werden entsprechende Briefvorlagen, die vom Beirat befürwortet werden, angewendet.

Zuletzt geändert und beschlossen am: 09.05.2022

Gez. Hans Brotzmann  
Vorsitzender des Beirates